

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

An alle Kreditinstitute und
an alle Finanzdienstleistungsinstitute der
Gruppen I, II und IIIc
in der Bundesrepublik Deutschland

30.08.2016

GZ: BA 52-QIN 4300-2014/0001 (Bitte stets angeben)

Rundschreiben zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das Rundschreiben zur Umsetzung der von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten „Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte“ (EBA/GL/2014/03).

Die Leitlinien beinhalten Grundsätze sowie Erhebungsbögen, die eine Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte unter Miteinbeziehung von Transaktionen mit Zentralbanken ermöglichen. Ziel dieser Leitlinien ist eine Harmonisierung hinsichtlich der Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der EU.

Die EBA hat versucht, die Konsistenz zu anderen Offenlegungsanforderungen zur Belastung von Vermögenswerten sicherzustellen. Dennoch sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Leitlinien andere Offenlegungsanforderungen – insbesondere aus Rechnungslegungsvorschriften – eher ergänzen anstatt ersetzen.

Gemäß Artikel 443 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 regeln diese Leitlinien die Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte und zusätzlich die Offenlegung belasteter Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Empfehlung ESRB 2012/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 über die Refinanzierung von Kreditinstituten (ABl. C 119 vom 25.4.2013, S. 1), insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlung D – Markttransparenz bezüglich der Belastung von Vermögenswerten.

Gegenüber dem Inhalt der offiziellen deutschen Übersetzung der „Guidelines on disclosure of encumbered and unencumbered assets“ der EBA

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über: ges-posteingang@bafin.de

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Jens Schäfer
Referat BA 52
Fon +49 (0)2 28 41 08--7098
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
jens.schaefer@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Drelzahnweg 13-15
Drelzahnweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

habe ich die sechsmonatige Offenlegungsfrist gestrichen, sowie die Anwendung des Rundschreibens auf konsolidierter Basis auf den von der CRR abweichenden Konsolidierungskreis des § 10a KWG festgelegt. Ferner erlaube ich Instituten, die über keine belasteten Vermögensgegenstände verfügen, ihrer Pflicht zur Offenlegung gemäß Abschnitt III Textziffer 1 nachzukommen. Damit trage ich den Anregungen aus den Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation 04/2015 Rechnung.

Das Rundschreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt und wird von ihr mitgetragen.

Es tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Güldner

30.08.2016
GZ: BA 52-QIN 4300-2014/0001
2016/1230046

Rundschreiben

Rundschreiben 06/2016 (BA)

zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

An alle Kreditinstitute und

an alle Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I, II und IIIc

in der Bundesrepublik Deutschland

I – Gegenstand des Rundschreibens

Gegenstand dieses Rundschreibens ist die Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) veröffentlichten „Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte“ (EBA/GL/2014/03).

Die Leitlinien richten sich an Institute, auf die die Offenlegungsanforderungen in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ⁽¹⁾ Anwendungen finden. Diese Institute sollen Informationen auf Basis der drei bereitgestellten Erhebungsbögen offenlegen (Vorlagen A-C) und zusätzliche qualitative Informationen zur Bedeutung der Belastung für das eigene Finanzierungsmodell bereitstellen (Vorlage D). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Ergänzende Informationen zu den Vorlagen A-D“ am Ende des Rundschreibens.

Die Veröffentlichung der Belastung von Vermögenswerten soll die Bereitstellung transparenter und vergleichbarer Informationen zu diesem Thema innerhalb der EU fördern.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 6486/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

II – Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

1. Dieses Rundschreiben regelt die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 443 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sollte nicht als Grundlage für die Einhaltung anderer Offenlegungspflichten verwendet werden.
2. Adressaten dieses Rundschreibens sind Institute gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in Teil 8 der genannten Verordnung niedergelegten Offenlegungspflichten nachkommen müssen.
3. Klarstellend wird festgehalten, dass Versicherungstochtergesellschaften vom Anwendungsbereich der zum Zwecke der Anwendung dieses Rundschreibens auf konsolidierter Basis anwendbaren Konsolidierung ausgenommen sind.
4. Zum Zwecke dieses Rundschreibens ist ein Vermögenswert als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z. B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken). Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind als belastet anzusehen. Folgende Transaktionsarten führen zur Belastung von Werten:
 - a. besicherte Finanzierungen, einschließlich Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und andere Formen der besicherten Kreditvergabe;
 - b. Besicherungs- oder Nachschussvereinbarungen, z. B. zur Absicherung des Marktwerts von Derivategeschäften geleistete Vermögenswerte;
 - c. besicherte Finanzgarantien;
 - d. Vereinbarungen über Sicherheiten, die für die Möglichkeit der Nutzung einer Dienstleistung an ein Clearingsystem, zentrale Gegenparteien (ZGP) und andere Anbieter von Zahlungs- oder Abwicklungsdiensten gestellt werden; dies beinhaltet Leistungen an Ausfallfonds und Sicherheitseinschüsse;
 - e. Zentralbankfazilitäten; vorplatzierte Vermögenswerte sind nur dann als unbelastet anzusehen, wenn deren Entnahme ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank zulässig ist;
 - f. die einer vom Institut aufgelegten Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte bilanziell nicht als übertragen behandelt werden; Vermögenswerte, die vollständig einbehaltenen Wertpapieren zugrunde liegen, werden nicht als belastet eingestuft, sofern diese Wertpapiere nicht verpfändet sind oder in irgendeiner Weise zur Sicherung eines Geschäfts verwendet werden;

- g. Vermögenswerte in den Deckungsmassen umlaufender gedeckter Schuldverschreibungen; diese Vermögenswerte werden als belastet eingestuft, außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut, so wie in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschildert, die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält.
5. Vermögenswerte, die zugunsten nicht verwendeter Fazilitäten gestellt sind und vorbehaltlos zurückverlangt werden können, sollen nicht als belastet angesehen werden.
6. Die Institute sollen die Belastung erfassen, die sich aus allen Transaktionen, einschließlich aller Zentralbankgeschäfte, ergibt.
7. Die im Anhang zu diesem Rundschreiben festgelegten einheitlichen Vorlagen für die Offenlegung dienen dazu, den Marktteilnehmern in klarer und konsistenter Weise einen Quervergleich von Instituten über sämtliche Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

III – Offenlegungspflichten

1. Die Institute sollten Angaben über belastete und unbelastete Vermögenswerte nach Produkten auf konsolidierter Basis gemäß der im Anhang zu diesem Rundschreiben festgelegten Vorlage offenlegen und dabei die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/79⁽²⁾ der Kommission enthaltenen Anweisungen berücksichtigen. Institute, die über keine belasteten Vermögenswerte verfügen, können der in diesem Rundschreiben festgelegten Offenlegungspflichten durch folgende sinngemäße Angabe im Offenlegungsbericht nachkommen: „Es lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.“ Hinsichtlich der Häufigkeit der Offenlegung sollten die Institute Artikel 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachkommen und diese Angaben mindestens einmal jährlich offenlegen.
2. Die Institute sollten den Betrag der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte nach Art des Vermögenswertes im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens entsprechend Vorlage A des Anhangs zu diesem Rundschreiben offenlegen. Belastete Vermögenswerte in Vorlage A sind bilanzielle Vermögenswerte, die entweder verpfändet oder ohne Ausbuchung übertragen wurden oder in sonstiger Weise belastet sind, und erhaltene Sicherheiten, die die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen.
3. Die Institute sollten Angaben über erhaltene Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes entsprechend Vorlage B des Anhangs zu diesem Rundschreiben offenlegen. Belastete und

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 21.01.2015, S. 1-44.

unbelastete Sicherheiten in Vorlage B sind erhaltene Sicherheiten, die nicht die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen und die deshalb nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Erhaltene Sicherheiten, die in der Bilanz angesetzt sind, werden in Vorlage A offengelegt.

4. Wenn Zentralbanken Liquiditätshilfe durch Tausch von (typischerweise illiquiden) Vermögensgegenstände des Instituts gegen liquide Vermögensgegenstände, z. B. Wertpapiere staatlicher Emittenten, bereitstellen (sog. collateral swaps), kann eine zuständige Behörde im Einklang mit der Empfehlung ESRB/2012/2 des ESRB beschließen, dass Institute eine Offenlegung von Vorlage B nicht vornehmen dürfen, wenn sie davon ausgeht, dass die Offenlegung entsprechend dieser Vorlage gegenwärtig oder in Zukunft ermöglichen würde, Umstand oder Ausmaß der von Zentralbanken über die vorgenannten Sicherheitentauschgeschäfte bereitgestellten Liquiditätshilfe zu identifizieren. Die Befreiung durch eine zuständige Behörde muss sich auf Schwellen und objektive Kriterien stützen, die veröffentlicht werden.
5. Die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten sind entsprechend Vorlage C des Anhangs zu diesem Rundschreiben offenzulegen. Verbindlichkeiten ohne damit verbundene Finanzierung, wie z. B. Derivate, sind einzubeziehen.
6. Die Angaben sind in derselben Währung und denselben Einheiten offenzulegen wie in den anderen Offenlegungspflichten in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen. Ist die Offenlegung der Vermögensbelastung in den Erläuterungen zum Jahresabschluss vorgesehen oder in demselben Dokument wie der Jahresabschluss enthalten, müssen Währung und Einheiten denjenigen der Abschlüsse der Institute entsprechen. Die Institute können gegebenenfalls zusätzliche Offenlegungen unter Verwendung anderer Währungen als der für Offenlegungen in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten vorsehen.
7. Die Institute müssen Angaben auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate offenzulegen..
8. Die Institute müssen Angaben über die Auswirkungen ihres Geschäftsmodells auf ihr Niveau an belasteten Vermögensgegenständen und die Bedeutung der Belastung von Vermögensgegenständen für ihr Finanzierungsmodell entsprechend Vorlage D des Anhangs zu diesem Rundschreiben offenzulegen. Die Angaben müssen mindestens folgende Aspekte umfassen:

- a. die wichtigsten Quellen und Arten der Belastung, gegebenenfalls detaillierte Angaben zur Belastung durch signifikante Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungen;
 - b. Entwicklung der Belastung im Zeitablauf und insbesondere seit dem letzten Offenlegungszeitraum;
 - c. die Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe;
 - d. Angaben zur Übersicherung;
 - e. eine allgemeine Beschreibung der Bedingungen der zum Zwecke der Besicherung von Verbindlichkeiten geschlossenen Besicherungsvereinbarungen;
 - f. eine allgemeine Beschreibung der prozentualen Anteile der in Spalte 060 „Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte“ in Zeile 120 „Sonstige Vermögenswerte“ in Vorlage A des Anhangs zu diesem Rundschreiben enthaltenen Positionen, die nach Auffassung des Instituts im normalen Geschäftsablauf nicht zur Belastung infrage kommen würden (z. B. immaterielle Vermögenswerte, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerte, latente Steueransprüche, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter, derivative Vermögenswerte, erhaltene Pensionsgegenstände und Forderungen aus Leihgeschäften in Aktien);
 - g. sonstige Angaben, die das Institut im Hinblick auf die Beurteilung seiner Vermögensbelastung für relevant erachtet.
9. Die Institute sollten keine Aussagen in Bezug auf die Verwendung bzw. Nichtverwendung von Liquiditätshilfen der Zentralbanken in ihre Angaben in Vorlage D aufnehmen.
10. Die Institute sollten die Angaben gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einer Stelle veröffentlichen. Soweit möglich sollte die Offenlegung in dasselbe Dokument wie andere gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehene Offenlegungen aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollten im Sinne von Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechende Querverweise von diesem Dokument zur Stelle der Offenlegungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens vorgesehen werden.
11. Gemäß Artikel 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die in diesem Rundschreiben festgelegten jährlichen Offenlegungen unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse veröffentlicht werden.

IV - Ergänzende Informationen zu den Vorlagen A-D

1. Die dunkelgrau hinterlegten Felder der Vorlagen A-C sollen nicht ausgefüllt werden.

Seite 6 | 7

2. In Zeile 30 in Vorlage A und Zeile 150 in Vorlage B sind nicht nur Aktieninstrumente, sondern alle Eigenkapitalinstrumente zu erfassen.
3. Entgegen der jeweiligen Bezeichnung sind von der Erfassung in Zeile 240 in Vorlage B sowie in Spalte 030 in Vorlage C jeweils nicht lediglich andere ausgegebene eigene Schuldtitel als Pfandbriefe, sondern andere ausgegebene eigene Schuldtitel als gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG ausgenommen.
4. Entgegen der Bezeichnung der Vorlage sind in Vorlage D Angaben zur Bedeutung der Belastung von Vermögenswerten zu machen.

Dieses Rundschreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt.

Unterschrift

Offenlegung der Vermögensbelastung

Vorlage A-Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts				
030	Aktieninstrumente				
040	Schuldtitle				
120	Sonstige Vermögenswerte				

In Zeile 30 in Vorlage A und Zeile 150 in Vorlage B sind nicht nur Aktieninstrumente, sondern alle Eigenkapitalinstrumente zu erfassen.

Vorlage B-Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten		
150	Aktieninstrumente		
160	Schuldtitle		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten		
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS		

In Zeile 30 in Vorlage A und Zeile 150 in Vorlage B sind nicht nur Aktieninstrumente, sondern alle Eigenkapitalinstrumente zu erfassen.

Entgegen der jeweiligen Bezeichnung sind von der Erfassung in Zeile 240 in Vorlage B sowie in Spalte 030 in Vorlage C jeweils nicht lediglich andere ausgegebene eigene Schuldtitle als Pfandbriefe, sondern andere ausgegebene eigene Schuldtitle als gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG ausgenommen.

Vorlage C-Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten		

Entgegen der jeweiligen Bezeichnung sind von der Erfassung in Zeile 240 in Vorlage B sowie in Spalte 030 in Vorlage C jeweils nicht lediglich andere ausgegebene eigene Schuldtitle als Pfandbriefe, sondern andere ausgegebene eigene Schuldtitle als gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG ausgenommen.

 Nicht in jedem Fall auszufüllen

D - Angaben zur Höhe der Belastung

Entgegen der Bezeichnung der Vorlage sind in Vorlage D Angaben zur BEDEUTUNG der Belastung von Vermögenswerten zu machen.